

HVBG-Info 16/1991 vom 04.07.1991, S. 1384 - 1389, DOK 163.43/017-LSG

Zur Frage der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gemäß § 102 SGB X - Ausschlußfrist nach § 111 SGB X - Urteil des LSG für das Land Nordrhein Westfalen vom 19.07.1990 - L 1 U 6/89

Zur Frage der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs der vorläufig leistenden BG (§ 102 SGB X) gegenüber einer unzuständigen Eigenunfallversicherung der Stadt D. (zuständig war das Sozialamt dieser Stadt D.) – Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 19.07.1990 - L 1 U 6/89 Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom
19.07.1990 - L 1 U 6/89 - entschieden, daß einer Bau-BG, die nach
§§ 1735 RVO, 43 SGB I vorläufige Leistungen erbracht hatte, kein
Anspruch auf Erstattung dieser Leistungen nach § 102 Abs. 1 SGB X
gegenüber der Eigenunfallversicherung der Stadt D. zustand, weil
ein Arbeitsunfall nicht vorlag. Die Geltendmachung des
BG-Erstattungsanspruchs gegenüber der - vermeintlich - zuständigen
Eigenunfallversicherung der Stadt D. sei keine wirksame
Anspruchsanmeldung gegenüber dem Sozialamt der Stadt D. zur
Vermeidung der Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X.